



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 31/07

vom

7. März 2007

in der Strafsache

gegen

wegen Betrugs

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 7. März 2007 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 2. November 2006 wird als unbegründet verworfen; jedoch wird der Schulterspruch dahingehend berichtigt, dass die Kennzeichnung der Betrugstaten als "gewerbsmäßig" entfällt, da das Regelbeispiel gewerbsmäßiger Tatbegehung insoweit nicht in die Urteilsformel aufzunehmen ist.

Im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben. Soweit der Beschwerdeführer mit seiner Revision auch die Kostenentscheidung des landgerichtlichen Urteils beanstandet, hat er es versäumt, fristgemäß das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde einzulegen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Rissing-van Saan

Otten

Rothfuß

Roggenbuck

Appl